17 GHL Mr. 2

Bebauungsplan Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str. Q7~ Züh/sctef

Abwägung Trägerbeteiligung zum Stand Entwurf

Seite 1 von 17

Die Abwägung erfolgt im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 2 "Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str." OT Zühlsdorf

Mit Schreiben vom 24.10.2011 wurden insgesamt 38 Behörden und Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden und Vereine) über das Planvorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert.

Insgesamt äußerten sich 25 Behörden und Träger öffentlicher Belange, einschließlich Vereine.

Seitens der Bürger wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung, die in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 02.11. bis 05.12.2011 in der Diensträumen der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land stattfand, keine abwägungsrelevanten Bedenken, Anregungen oder Hinweise zum Planvorhaben vorgebracht.

Inhaltsverzeichnis

Titulato Voi Zeionino	
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	
Anlage	7

Bebauungsplan Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str^ Abwägung Trägerbeteiligung zum Stand Entwurf

Seite 2 von 17

Lfd.	Anschrift	Eingangs-	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
Nr.		datum			
1	Amt für Forstwirtschaft Borgsdorf Untere Forstbehörde Bahnhofstr. 17 16556 Borgsdorf	11.11.2011	- Keine Einwände		Kein Abwägungserfordernis
2	Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Stadtplanungsamt Eichborndamm 215 - 239 13437 Berlin				
3	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und- verwertung mbH Wünsdorf-Waldstadt Hauptallee 116/6 15806 Zossen				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Bodendenkmalpflege Außenstelle Brieselang Forstweg 1, Haus 4 14656 Brieselang				
5	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegen- schaften und Bauen Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 11 14473 Potsdam	07.11.2011	Keine Stellungnahme, da Liegenschaft nicht im Besitz des Landes Brandenburg		Kein Abwägungserfordernis
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BlmA Berliner Str. 98-101 14467 Potsdam	24.11.2011	 Keine Einwendungen Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree gern bereit, diese zu übernehmen. Im Übrigen berührt die Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens. 	Hinweise werden zur Kenntnis genommen	Kein Abwägungserfordernis
7	Deutsche Telekom AG T-Com Technik Niederlassung Potsdam Postfach 229 14536 Stahnsdorf				
8.1	E.ON/e.dis AG Regionalzentrum Henningsdorf Veltener Str. 35/37 16761 Henningsdorf	03.11.2011	Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben. Da keine direkten Belange von E.ON edis durch den Planentwurf betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen. Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.	Leitungsbestand wurde in die Planzeichnung übernommen.	Kein Abwägungserfordernis

Bebauungsplan Solarcarportanlage südlich der Basdorferitr2

Abwägung Trägerbeteiligung zum Stand Entwurf

Seite 3 von 17

Lfd.	Anschrift	Eingangs-	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
Nr.		datum			
			Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Leitungsbestand. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.		
8.2			Diese Zustimmung zum B-Plan beinhaltet jedoch nicht die Zusage zum Anschluss der geplanten Photovoltaikanlage an unser Versorgungsnetz, da hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor in Ergebnis einer umfangreichen netztechnischen Überprüfung erforderlich ist, welche nach Antragstelllung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen, durchgeführt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Investor darüber informiert.	Kein Abwägungserfordernis
9	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH Großbeeren str. 181-183 14482 Potsdam	18.11.2011	Im Bereich befinden sich keine Anlagen der EMB.		Kein Abwägungserfordernis
10	Gemeinde Birkenwerder Gemeindeverwaltung Hauptstr. 34 16547 Birkenwerder	14.11.2011	- Keine Einwendungen		Kein Abwägungserfordernis
11	Gemeinde Glienicke Nordbahn Gemeindeverwaltung Hauptstr. 19 16548 Glienicke Nordbahn	22.11.2011	- Keine Einwendungen		Kein Abwägungserfordernis
12	Gemeinde Wandlitz Gemeindeverwaltung Prenzlauer Chaussee 157 16348 Wandlitz	16.11.2011	- Keine Einwendungen		Kein Abwägungserfordernis
13	Gesellschaft für Dokumentation und Tele- kommunikation Maximilianallee 4 04129 Leipzig	14.11.2011	- Keine Einwendungen		Kein Abwägungserfordernis
14	Handwerkskammer Potsdam Charlottenstr. 34-36 14467 Potsdam				
15	Industrie- und Handelskammer Potsdam Postfach 60 08 55 14408 Potsdam	17.06.2011	Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam wird, wie schon in unserer Stellungnahme vom 17. Juni 2011, darauf hingewiesen, dass wir den Ausschluss von Einzelhandel im gesamten Plangebiet für erforderlich halten, um die zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet in ihrer Entwicklung nicht zu gefährden. Im Entwurf mit Stand September 2011 sollen zwar durch die Textliche Festsetzung 1.1 Einzelhandelsnutzungen mit einer Verkaufsfläche (VF) von mehr als 800 qm ausgeschlossen werden. Dies wird allerdings unsererseits zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche als noch nicht ausreichend angesehen. In diesem Zusammenhang ma-		

Lfd.	Anschrift	Eingangs-	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
Nr.		datum			
			chen wir darauf aufmerksam, dass damit im Plangebiet (6,6 ha)		
			durchaus auch mehrere Einzelhandelsbetriebe zulässig wären, die		1
			jeweils die Grenze zur Großflächigkeit (zur Zeit gemäß Rechtspre-	1	1
			chung ca. 800 qm VF) nicht überschreiten.		1
			Die Ansiedlung von Einzelhandel im Plangebiet sollte den konzeptio-		
			nellen Vorstellungen der Gemeinde zur Einzelhandelsstruktur im		1
			Gemeindegebietfolgen. Dafür erarbeiten die Kommunen in der Regel		
			Einzelhandelskonzepte, in das die Anregungen der Öffentlichkeit, der	1	1
			Nachbarkommunen sowie der Träger Öffentlicher Belange einfließen	1	1
			und das als städtebauliches Konzept von der Gemeinde beschlossen		
]	wird. Dadurch hat die Kommune die Möglichkeit, Ansiedlungen zu	1	
			steuern und negative Auswirkungen für zentrale Versorgungsberei-		
			che im Gemeindegebiet zu vermeiden. Bestehender Einzelhandel im	1	
			Gemeindegebiet sowie Investoren erhalten Planungssicherheit und	1	i e
		1	Transparenz. Uns ist für die Gemeinde Mühlenbecker Land derzeit	1	
			kein Konzept bekannt. Wir empfehlen daher, dass die Gemeinde ihre		
		Ì	Vorstellungen zur Entwicklung des Einzelhandels zunächst nachvoll-		
		1	ziehbar entwickelt, bevor verbindliches Baurecht für Einzelhandel		
		l .	geschaffen wird.	1	
		I	Soll die vorliegende Planung vor Abschluss eines Einzelhandelskon-	· I	
			zeptes vorangetrieben werden, sollten die Textlichen Festsetzungen		
		1	so gestaltet werden, dass negative städtebauliche Auswirkungen von		
		1	vorn herein ausgeschlossen sind. Dazu könnte wie folgt vorgegangen		
			werden:	1	
		Į.	Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet		
			2. Zulässigkeit von Ausnahmen:		
			Sind im Plangebiet kleine Einzelhandelsbetriebe beispiels-		
			weise zur Versorgung des Gebietes mit Waren des täglichen Bedarfs		
			(nahversorgungsrelevante Sortimente) vorgesehen, sollte die jeweili-		
		r	ge Größe der Verkaufsfläche 100 gm bis 150 gm nicht überschreiten.		
		ļ	Soll Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimen-		
			ten angesiedelt werden, sind innenstadtrelevante Sortimente durch		
			geeignete Textliche Festsetzungen auszuschließen, bzw. auf ein		
		ľ	Randsortiment zu begrenzen.		
			Einzelhandel könnte im Gewerbegebiet auch möglich sein,		
			wenn ein Direktverkauf von Produkten von im Gebiet gelegenen		
			Handwerks-, Produktions-, Wartungs-, Reparatur- oder Kunden-		1
			dienstbetrieben vorgesehen und dieser in seiner Verkaufsflächengrö-		1
			ße dem v. g. Betrieb untergeordnet ist (Annexhandel).		
		1	Wir bitten um Überprüfung und Aufnahme von entsprechend ange-		
			passten Textlichen Festsetzungen im weiteren Verfahren.		
			Um Einbeziehung im weiteren Verfahren wird gebeten.		1

Bebauungsplan Solarcarportanlaae südlich der BasdorferiStr __ Abwägung Trägerbeteiligung zum Stand Entwurf

Seite 5 von 17

Lfd. Nr.	Anschrift	Eingangs- datum	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
16	Kreishandwerkskammer Oberhavel Havelstr. 19 16515 Oranienburg				
17	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost Tramper Chaussee 3 Haus 8 16225 Eberswalde	29.11.2011	- Keine Einwendungen		Kein Abwägungserfordernis
18	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohs- toffe Brandenburg PF 100933 03009 Cottbus				
19	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	29.11.2011	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005) geprüft. Die Errichtung einer "Solarcarportanlage südl. der Basdorfer Str." im OT Zühlsdorf ist als Nachnutzung und Nachverdichtung diese Standortes zu empfehlen, jedoch aus verkehrlicher Sicht landesplanerisch nicht relevant. Somit kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes bestätigt werden. Für die Bereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden könnten. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt	Hinweise werden zur Kenntnis genommen	Kein Abwägungserfordernis
20	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirt- schaft und Flurerneuerung Abt. Landentwicklung und Flurerneuerung Fehrbelliner Str. 4e 16816 Neuruppin	22.11.2011	- Keine Einwendungen		Kein Abwägungserfordernis

Lfd. Nr.	Anschrift	Eingangs- datum	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
21	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegen- schaften und Bauen Servicebereiche Eberswalde Sitz Bernau Hans-Wittwer-Str. 10 16321 Bernau				
22	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Abt. Naturschutz und Landschaftspflege Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	02.11.2011	Aus Sicht der Abfallwirtschaftsplanung, für die die Abteilung 5 gemäß § 17 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 6. Juni 1997 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 - zuständig ist, bestehen gegen das oben genannte Planungsvorhaben keine Bedenken. Die immissionsschutzrechtlichen Interessen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Belange der Umweltprüfung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung werden vom Referat RW 1 der Regionalabteilung West (RW) des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg als Träger öffentlicher Belange vertreten.		Kein Abwägungserfordernis
23	Niederbarnimer Eisenbahn AG NEB Betriebsgesellschaft Georgenstr. 22 10117 Berlin	28.10.2011	- Keine Einwendungen		Kein Abwägungserfordernis
24	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung West, Referat RW 4 Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke				
25	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung West, TR 2 - Neuruppin RW 4 Fehrbelliner Str. 4a 16816 Neuruppin	08.12.2011	Entsprechend den von uns zu vertretenden Belangen nehmen wir zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:		
25.1			Masserbewirtschaftung und Hydrologie - RW 5 Ansprechpartner: Herr Seiler Tel.: 033201/442-442 Das Referat RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 08.07.2011 eine Stellungnahme abgegeben. Die Belange Wasserbewirtschaftung, Hydrologie betreffend werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Forderungen und Hinweise zum Bebauungsplan vorgebracht.		
			Auszug aus der Stellungnahme vom 08.07.11:	Hinweise werden zur Kenntnis genommen	Kein Abwägungserforder

Lfd.	Anschrift	Eingangs-	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
Nr.			"Im Geltungsbereich des Plans befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat RW 5, zu richten. Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4, Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebrachte werden. Hinweis zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung: Im Rahmen der Umweltprüfung Schutzgut Wasser sollte die Versickerungsfähigkeit des Bodens anhand eines Bodengutachtens genauer untersucht werden."	und in der Planung berücksichtigt. Ein Bodengutachten wird nicht erstellt. Im Planungsraum sind sandige versickerungsfähige Böden vorhanden.	
25.2			2. Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz - RW 6 Ansprechpartnerin:Frau Peschei Tel.: 033201/442-588 Das Referat RW6 hat bereits mit Schreiben vom 08.07.2011 zum vorliegenden B-Plan der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Zühlsdorf Stellung genommen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, daher behalten die darin gemachten Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.		Kein Abwägungserfordernis
			Auszug aus der Stellungnahme vom 08.07.11: "In der Nähe des B-Planes befinden sich der Basdorfer Graben, der Zühlsdorfer Graben und der Tegeler Fließ Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach BbgWG § 79 (1) Nr. 2 den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige U^terftaiftJ^gsveröarro' freibnTgfweröen softte."	Die betroffenen Unterhaltungsverbände wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung angeschrieben, (sh. Pkt. 34, 35, 37 und 38)	
25.3			3. Immissionsschutz- RW 4 Ansprechpartner: Herr Altenburg Tel.: 03391/838-524 Ein Ziel des Bebauungsplanes ist es, im bisher unbebauten Bereich des Geländes Baurecht für die Carports mit Solaranlagen zu schaffen. Dazu wird eine Überplanung als Gewerbegebiet festgesetzt. In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befindet sich jedoch Wohnbebauung. Eine unmittelbare Nachbarschaft von Gewerbegebiet und Wohnbebauung sollte entsprechend § 50 BlmSchG vermieden werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die heute geplante Nutzung mit Carports nicht zu erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes		Dem Ergebnis der Prüfung wird zugestimmt: Ja: Nein: Enthaltung

Lfd. Nr.	Anschrift	Eingangs- datum	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
			- Immissionsschutzgesetzes führt. Bei Aufgabe dieser Nutzung bestände jedoch dank der Planung die Möglichkeit das Areal mit Gewerbebetrieben zu bebauen. In diesem Fall wäre eine Steuerung der Immissionssituation vergleichsweise schwierig. Daher ist es empfehlenswert den Teil des Geländes (Ge 1) der für die Carports vorgesehen ist, als eingeschränktes Gewerbegebiet oder als sonstiges Sondergebiet mit spezieller Zweckbestimmung (§11 BauNVO) auszuweisen. Der Grundgedanke der Planung (Baurecht für Solarcarports) wird dadurch nicht gefährdet und der Immissionsschutz wird langfristig gesichert.		
25.4			Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen/Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung West, Teilregion 2 als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und für dessen Umgebung von Bedeutung. Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksam gewordenen Bebauungsplanes an o.g. Adresse zu schicken.	E)ie Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungserfordernis
26	Landkreis Oberhavel FB Bauordnung FD rechtliche Bauaufsicht/Planung Postfach 10 01 45 16501 Oranienburg	28.11.2011			
26.1			1.1.1 Zu Punkt 3J.7 sowie 4.2 "Belanae des Baumschutzes" Ich weise darauf hin, dass die "Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg" nicht mehr gültig ist. Die Gemeinde hat eine eigene Baumschutzsatzung. Der Sachverhalt ist auf den Seiten 17 und 21 zu berichtigen.	Den Hinweisen wird gefolgt. Die betreffenden Textpassagen werden korrigiert.	
26.2			Anmerkung:lm Kapitel 4.2 (Seite 22) sowie unter Nr. 5 (Seite 26) ist der Begriff "Gemeinde" Zühlsdorf durch "Ortsteil" Zühlsdorf zu ersetzen.	Die betreffenden Textpassagen werden korrigiert.	
26.3			1.1,2Zu Punkt 5.5 "Überarbeitung des Voreniwurfs" Ich weise darauf hin, dass es sich bei der aufgeführten Festsetzung um eine Festsetzung zur "Art der baulichen Nutzung" handelt.	Die betreffenden Textpassagen werden korrigiert.	
26.4			In der Begründung sollte dargestellt werden, weshalb die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben unter 800 m² Verkaufsfläche (Discounter?) hier im "Außenbereich" mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils vereinbar ist. Ich weise in diesem Zusammenhang auch auf die irreführende Bezeichnung des Bebauungsplans hin.		

Eingangs- datum	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
	Anmerkung: Die Punkte 5.7 "Öffentliche Auslegung" und 5.9 "Beteili- gung der Öffentlichkeit" können zusammengefasst werden	Dem Hinweis wird gefolgt.	
	UJ Zur jexiliclien Festsetzung Nr. 3 Diese textliche Festsetzung kann entfallen, da die nicht zu überbauenden Flächen in der Planzeichnung mit den entsprechenden Maßen festgesetzt wurden und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen in		Dem Ergebnis der Prüfung wird zugestimmt: Ja: Nein: Enthaltung:
	1.1.4 Zur textlichen Festsetzung Nr. 5 In der grünordnerischen Festsetzung wird ein zwingender Bezug zur Umsetzung der Neupflanzungen aus den in der Liste aufgeführten Arte hergestellt. Da ein städtebaulicher Grund hier nicht erkennbar ist, rege		Kein Abwägungserfordernis
	2.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können 2.1.1 Zur Eingriffsregelung Zur Umsetzung des Vorhabens sind im Vorfeld offensichtlich bereits bauvorbereitende Maßnahmen durchgeführt worden (vgl. dazu Erläuterungstext S. 24). Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zielt unzulässiger Weise auf die bereits vorgenommenen Änderungen ab. Der Bestands-/Konflikt- und Maßnahmeplan stellt nicht den ursprünglichen Zustand der betroffenen Fläche dar. Rechtsgrundlagen: §§ 1, 1a BauGB Möglichkeiten der Überwindung: Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. In die Bilanzierung ist der Ursprungszustand der Fläche einzustellen.	Die gesamte Fläche des Bebauungsplanes ist als militärische Konversionsfläche mit einem hohen Versiegelungsgrad als sehr hoch vorbelastet einzuschätzen. In der südlichen 2011 neu mit Schotter befestigten Fläche haben sich in den 90ziger Jahren sukzessiv durch die Nichtnutzung vorwiegend mit Kiefern und Birken bestockte Gehölzfächen entwickelt. Diese Flächen sind bauvorbereitend beräumt worden. Das Luftbild von 2009, als Anlage beigefügt, belegt die enorme Vorbelastung der Fläche sowie die sukzessive Bestockung der südlichen Fläche. In den Seitenbereichen sind weitere Einzelbäume bauvorbereitend gefällt worden. Der genaue Verlust von Einzelbäumen mit Art und Stammumfang ist nicht mehr genau nachvollziehbar. Unterlagen, die einen "Ursprungszustand" belegen, sind nicht vorhanden, spekulative Angaben können nicht als seriöse Grundlage für den Umweltbericht herangezogen werden. Die Beauftragung für die Planung erfolgte 2011 und damit waren die erforderlichen Kartierungen auch erst 2011 möglich. Darauf basieren Biotopkartierung und Bestandserfassung.	Dem Ergebnis der Prüfung wird zugestimmt: Ja: Nein: Enthaltung:
		Anmerkung: Die Punkte 5.7 "Öffentliche Auslegung" und 5.9 "Beteiligung der Öffentlichkeit" können zusammengefasst werden. UJ Zur jexiliclien Festsetzung Nr. 3 Diese textliche Festsetzung kann entfallen, da die nicht zu überbauenden Flächen in der Planzeichnung mit den entsprechenden Maßen festgesetzt wurden und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen is Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind. 1.1.4 Zur textlichen Festsetzung Nr. 5 In der grünordnerischen Festsetzung wird ein zwingender Bezug zur Umsetzung der Neupflanzungen aus den in der Liste aufgeführten Arthergestellt. Da ein städtebaulicher Grund hier nicht erkennbar ist, rege ich an, nur die Pflanzung einheimischer Arten festzusetzen und auf die Nutzung der Pflanzliste nur zu verweisen. 2. Belange der unteren Naturschutzbehörde 2.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können 2.1.1 Zur Eingriffsregelung Zur Umsetzung des Vorhabens sind im Vorfeld offensichtlich bereits bauvorbereitende Maßnahmen durchgeführt worden (vgl. dazu Erläuterungstext S. 24). Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zielt unzulässiger Weise auf die bereits vorgenommenen Änderungen ab. Der Bestands-/Konflikt- und Maßnahmeplan stellt nicht den ursprünglicher Zustand der betroffenen Fläche dar. Rechtsgrundlagen: §§ 1, 1a BauGB Möglichkeiten der Überwindung: Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. In die Bilanzierung ist der Ursprungszustand	Anmerkung: Die Punkte 5.7 "Öffentliche Auslegung" und 5.9 "Beteiligung der Öffentlichkeit" können zusammengefasst werden. UJ Zur jexilicilen Festsetzung kann entfallen, da die nicht zu überbauenden Flächen in der Planzeichnung mit den entsprechenden Maßen festgesetzt wurden und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen in Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind. 1.1.4 Zur textlichen Festsetzung Nr. 5 In der grünordnerischen Festsetzung wird ein zwingender Bezug zur Umsetzung der Neupflanzungen aus den in der Liste aufgeführten Arten hergestellt. Da ein städlebaulicher Grund hier nicht erkennbar ist, rege ich an, nur die Pflanzung einheimischer Arten festsuzetzen und auf die Nutzung der Pflanzliste nur zu verweisen. 2. Belange der unteren Naturschutzbehörde 2.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesteltzen Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Z.1.1. Zur Eingriffsregelung Zur Umsetzung des Vorhabens sind im Vorfeld offensichtlich bereits bauvorbereitende Maßnahmen durchgeführt worden (vgl. dazu Erläuterungstext S. 24). Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zielt unzulässiger Weise auf die bereits vorgenommenen Anderungen ab. Der Bestands-Konflikt- und Maßnahmeplan stellt nicht den ursprrünglichen Zustand der betroffenen Fläche dar. Rechtsgrundlagen: §§ 1, 1a BauGB Möglichkeiten der Überwindung: Überarbeitung der Eingriffs- Müglichkeiten der Überwindung: Überarbeitung der Eingriffs- Möglichkeiten der Überwindung: Überarbeitung der Eingriffs- In den Seitenbereichen sind weitere Einzel- Möglichkeiten der Überwindung: Überarbeitung der Eingriffs- Nusgleichsbilanzierung. In die Bilanzierung ist der Ursprungszustand der Fläche der Einzel- In den Seitenbereichen sind weitere Einzel- In den Seitenbereichen sind weitere Einzel- In den Seitenbereichen. Die Beuftragung für die Planung erfolgte 2011 und damit waren die erforderlichen Karterungen auch erst 2011 möglich. Darauf basieren Biotopkartierung die Verlust vorfand

Lfd.	ingangs- atum	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
Nr.	aum		ergänzen bzw. neu anzulegen. Zu pflanzen sind mindestens 32 einheimische Laubbäume und 1.820 einheimische Sträucher als Ersatz für die Inanspruchnahme von Gehölzen, zusätzlich zu dem für neue Baumfällungen berechneten Ausgleich. Mit diesen Ersatzpflanzungen ist der Verlust an zum Zeitpunkt der Kartierung vorhandener und als ausgleichpflichtig berechneter Gehölzfläche von 1.070 m² kompensiert. Gleichzeitig ist mit den umfangreichen Pflanzmaßnahmen der Verlust von nicht genau berechenbarer sukzessiv bestockter Gehölzfläche und von bereits gefällten Einzelbäumen in insgesamt stark vorbelasteten Flächen in Vorbereitung der Baumaßnahmen kompensiert. Insgesamt ist einzuschätzen, dass bei den genannten umfangreichen Ersatzpflanzungen auf spekulative Verlustberechnungen von im Vorfeld durchgeführten bauvorbereitenden Maßnahmen verzichtet wird. Die Eingriffsbilanzierung wird nicht überarbeitet.	
26.9		2.2 Weiterführende Hinweise Die seitens der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung bisher ergangenen Stellungnahmen behalten zu den nicht berücksichtigten Sachverhalten weiterhin Gültigkeit, sofern si nicht durch aktuelle Entwicklungen überholt sind. Gemäß Artenschutzzuständigkeitsverordnung (GVBI. Teil II Nr. 45 vom 19.07.2010) nimmt die untere Naturschutzbehörde die Belange des besonderen Artenschutzes nur für die dort genannten Arten wahr. Im Übrigen ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) zuständig. Das Kapitel auf Seite 25 ist entsprechend zu überarbeiten. Weitergehende Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Sie entbindet nicht von der schriftlichen Beantragung von ggf. erforderlichen Befreiungen oder Genehmigungen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. e	Kein Abwägungserfordernis
26.10		Auszug aus der Stellungnahme vom 23.06.11: Eine Teilfläche des Geltungsbereiches des Entwurfs des vorliegenden Bebauungsplans befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzge-	Das LSG "Westbarnim" wurde im Juli 1998 festgesetzt. Die Grenzen sin in Karten im	Dem Ergebnis der Prüfung wird zugestimmt: Ja:

Lfd. Nr.	Anschrift	Eingangs- datum	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
			bietes "Westbarnim" (s. Auszug aus der Flurkarte in der Anlage). Sofern der betreffende Bereich nicht aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird, ist eine Entscheidung des Verordnungsgebers, des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz einzuholen, ob die Durchführung eines Ausgliederungsverfahrens erforderlich ist.	Maßstab 1:10.000 festgelegt und nichtflurstücksgenau definiert. Das trifft auch für den FNP zu. Die östliche Grenze des Planungsraumes verläuft exakt entlang der eingemessenen und weicht geringfügig von der gerade verlaufenden Grenze des LSG "Westbarnim" ab. Da die Abweichung geringfügig sind und auf Kartengrundlagen unterschiedlicher Genauigkeit basieren, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	Nein: Enthaltung:
26.11			Auszug aus der Stellungnahme vom 23.06.11: Im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind Aussagen zu bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen zu thematisieren. Vorbelastungen durch vorhandene Versiegelungen können in die Bilanzierung eingestellt werden. Erforderliche Zuwegungen sind so einzuordnen, dass landschaftsbildprägende Bäume bzw. Baumgruppen nicht beeinträchtigt werden können. Auf Grund der Struktur der Fläche sind Aussagen zum Vorkommen von Fledermäusen, Gebäudebrütern und Amphibien sowie deren Betroffenheit durch die Planung erforderlich. Die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden richtet sich nach der Artenschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (GVBI Bbg Teil II vom 19. Juli 2010).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.	Kein Abwägungserfordernis
26.12			Auszug aus der Stellungnahme vom 23.06.11: Mit der zuständigen Forstbehörde ist zu klären, ob es sich bei der bisher unbebauten Fläche um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, unterliegt der dortige Baumbestand ebenso der Baumschutzsatzung des Mühlenbecker Landes wie auf den übrigen Flächen.	Das Amt für Forstwirtschaft Borgsdorf hat mitgeteilt, dass es sich nicht um Wald handelt, der Baumbestand unterliegt der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land. (sh. Pkt 1)	Kein Abwägungserfordernis
26.13			3. Belange der unteren Wasserbehörde Unter Punkt B "Berücksichtigung der Belange des Landkreises, 3. Belange der Wasserbehörde", sind die Hinweise des FD Wasserwirtschaft enthalten. Nachfolgender Hinweis sollte in Hinblick auf nachfolgende Baugenehmigungsverfahren in diesem Kapitel ergänzt werden: Sollten Erdaufschlüsse (z. B. Errichtung von Löschwasserbrunnen) erforderlich werden, sind diese nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzeigepflichtig. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel einzureichen.	Dem Hinweis wird gefolgt und in die Begründung und in die Planzeichnung aufgenommen.	Dem Ergebnis der Prüfung wird zugestimmt: Ja: Nein: Enthaltung:
26.14			4. Belange des FD Verkehr		Kein Abwägungserfordernis

Lfd. Anschrift Nr.	Eingangs- datum	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
		Dem Vorhaben stehen keine straßenverkehrsbehördlichen Bedenken entgegen		
26.15		Belange des vorbeugenden Brandschutzes Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind in den Entwurfs- unterlagen zur Solarcarportanlage umfassend dargestellt. Ergänzungen sind nicht erforderlich.		Kein Abwägungserfordernis
26.16		6. Belange der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde Gegen die Solarcarportanlage bestehen keine grundsätzlichen Einwände.		Kein Abwägungserfordernis
26.17		6.1 Weiterführende Hinweise Die Fläche des Plangebietes ist im Altlastenkataster als Altlastenverdachtsfläche mit der ALKAT-Nr. 0536650138 als Brandenburgische Motorenwerke registriert. Untersuchungsergebnisse liegen nicht vor. Die Fläche ist überwiegend versiegelt. Laut vorliegender Unterlagen sind keine Eingriffe in den Boden geplant. Sollten Eingriffe in den Boden erfolgen, gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- u. Altlastenverordnung Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gern. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AW) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen. Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen. Gegen die geplante Solarcarportanlage bestehen von Seiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers keine Einwände.		Kein Abwägungserfordernis

Bebauungsplan Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str. Abwägung Trägerbeteiligung zum Stand Entwurf

Seite 13 von 17

Lfd.	Anschrift	Eingangs-	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
Nr.		datum			
27	Ministerium für Infrastruktur und Raumord- nung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Postfach 600752 14411 Potsdam	21.11.2011	Die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Plangebiet B-Planes GML Nr. 2 erhielten Sie mit unserer Zielmitteilung vom 22.06.2011. Die Inhalte dieser Stellungnahme behalten weiterhin ihre Gültigkeit und es kann festgestellt werden, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Ob im Rahmen der Abwäqung eine angemessene Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit den benannten Grundsätzen der Raumordnung (insbesondere den Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung, da keine Innenentwicklung im Sinne der landesplanerischen Festlegungen - vgl. § 5 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 und 4.1 LEP B-B) stattgefunden hat, kann den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden. Wir empfehlen eine entsprechende Ergänzung der Begründung. Hinweis: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Auszug aus der Stellungnahme vom 27.06.11: Nach den Festlegungen des LEP B-B ist die Gemeinde Mühlenbecker Land kein zentraler Ort. Für das Plangebiet enthält der LEP B-B keine zeichnerischen Festlegungen. Für die Bewertung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant: - Grundsatz 1 Abs. 4 LEP B-B: Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsaum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung; Stärkung ihrer vielfältigen Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Landschafts-, Kulturund Erholungsraum für den Gesamtraum - Grundsätze aus §5Abs. 1 und 2 LEPro 2007: Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche, daneben Gewerbeflächenentwicklung, dabei Priorität der Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen bzw. der Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen - Grundsätz 4.1 LEP B-B: vorrangige Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener	Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung entsprechend überarbeitet.	Kein Abwägungserfordernis

Bebauungsplan Solarcarportanlape südlich der Basdorfer Str. Abwägung Trägerbeteiligung zum Stand Entwurf

Seite 14 von 17

Lfd. Nr.	Anschrift	Eingangs- datum	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
			Freirauminanspruchnahme Grundsatz 5.1 Abs. 1 und 2 LEP B-B: Freiraumerhalt; Minimierung der Freirauminanspruchnahme bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen Grundsatz 6.8 Abs. 2 LEP B-B: vorrangige Mit- oder Nachnutzung entsprechend vorgeprägter, raumverträglicher Standorte für Vorhaben der Energieerzeugung Grundsatz 6.9 LEP B-B: räumliche Sicherung der Nutzung einheimischer Energieträger, dabei Minimierung von Nutzungskonflikten Da das Plangebiet bereits überwiegend hochbaulich vorgeprägt ist, entsteht hier durch die Realisierung der Planungsabsicht keine "neue" Siedlungsfläche. Es besteht kein Konflikt zu Ziel 4.2 LEP B-B. Die Entwicklung von Gewerbeflächen ist nach den Ziel-Festlegungen des LEP B-B ohne quantitative Beschränkung möglich. Die Planung kann ein Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des ländlichen Raumes sein und unterstützt den landesplanerisch gewollten Ausbau erneuerbarer Energien (vgl. Grundsätze 1 Abs. 4 sowie 6.8 Abs. 2 und 6.9 LEP B-B). Da die Nachnutzung eines vorh. Standortes vorgesehen ist, stimmt die Planungsabsicht auch mit den Grundsätzen zum integrierten Freiraumschutz überein (vgl. §6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 sowie 5.1 Abs. 1 und 2 LEP B-B) Im weiteren Verfahren ist insbesondere eine Auseinandersetzung mit den genannten Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung (vgl. §5 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 und 4.1 LEP B-B erforderlich, da die Planung keine Innenentwicklung im Sinne der landesplanerischen festlegung darstellt. Die erforderliche Abwägung sollte in der Begründung des Bebauungsplanes dokumentiert werden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen. Hinweis Diese Stellungnahme gilt, solange die landesplanerischen Bewertungsgrundlagen nicht wesentliche geändert wurden.		
28	Naturparkverwaltung Barnim Wandlitzer Chaussee 55 16321 Bernau				
29	Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH Annahofer Str. 1a 16767 Germendorf				
30	Polizeipräsidium Potsdam Schutzbereich Oberhavel Postfach 100132 16515 Oranienburg				

Bebauungsplan Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str. Abwägung Trägerbeteiligung zum Stand Entwurf

Seite 15 von 17

Lfd. Nr.	Anschrift	Eingangs- datum	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
31	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz- Oberhavel Regionale Planungsstelle Fehrbelliner Str. 31 16816 Neuruppin	21.11.2011	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz- Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumord- nung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP-Wind) vom 05. März 2003 (im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 10.09.2003) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung /Windenergienutzung" (ReP-RW) vom 24. November 2010. Der Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 2 "Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Straße" (Stand: September 2011) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Ordnung und Entwicklung einer ca. 6,57 ha großen Fläche südöstlich der Ortslage Zühlsdorf als Gewerbegebiet zum Inhalt. Es sollen insbe- sondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung als Abstellfläche von Fahrzeugen und die Errichtung von Carportanlagen geschaffen werden. Die Carportanlagen sollen gleichzeitig als Standort für PV- Dachanlagen genutzt werden. Die Planung war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schrei- ben vom 28.07.2011). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfor- dernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Das Schreiben behält weiterhin seine Gültigkeit.		Kein Abwägungserfordernis
32	Stadt Hohen Neuendorf Stadtverwaltung Oranienburger Str. 2 16540 Hohen Neuendorf	24.11.2011	- Keine Einwendungen		Kein Abwägungserfordernis
1 33	Stadt Oranienburg Stadtverwaltung Postfach 100143 16501 Oranienburg				
34	Wasser Nord GmbH & Co KG Gewerbestr. 5-7 16540 Hohen Neuendorf	28.10.2011	- Plangebiet gehört nicht zum Einzugsgebiet		Kein Abwägungserfordernis
35	Wasser- und Bodenverband "Schnelle Havel" Mittelstr. 12 16559 Liebenwalde	01.11.2011	- Keine Einwendungen		Kein Abwägungserfordernis

Bebauungsplan Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str. Abwägung Trägerbeteiligung zum Stand Entwurf

Seite 16 von 17

Lfd.	Anschrift	Eingangs-	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag und Begründung	Abwägungsergebnis
Nr.		datum			
36	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15806 Zossen / OT Wünsdorf	02.11.2011	Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich ihr Plangebiet in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger/Grundstückseigentümerbeim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt werden oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden. Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt.	Kein Abwägungserfordernis
37	Zweckverband Fließtal An der Autobahn 11 16547 Birkenwerder	01.11.2011	- ist für Plangebiet nicht zuständig - Hinweis auf Zuständigkeit des NWA		Kein Abwägungserfordernis
38	Niederbarnimer Wasser- und Abwasser- zweckverband Alte Dorfstr. 2 16515 Oranienburg OT Zehlendorf	08.11.2011	 Keine Einwendungen Bitte beachten Sie, dass die satzungsrechtlichen Bestimmungen des NWA hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Erschließung, insbesondere über Beiträge und Gebühren Berücksichtigung finden 		Kein Abwägungserfordernis

Seite 17 von 17

Anlage



Anlage zum Pkt. 26.7: Luftbild zum Bebauungsplan GML Nr. 2 "Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str." (Stand: 2009)